

ASSE - II - Rechtshilfefonds

- Satzung vom 10. Februar 2007 -

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein heißt ASSE-II-Rechtshilfefonds. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz e.V.. Sitz des Vereins ist Wolfenbüttel.

2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, in Würdigung und in Zusammenhang mit der Lagerung radioaktiver Materialien im Bergwerk Asse II exemplarische Maßnahmen Betroffener finanziell abzusichern und somit insbesondere vorgerichtliche und gerichtliche Verfahren einschließlich der Beweisbeschaffung zu ermöglichen.

2. Der Verein ist selbstlos und für die Allgemeinheit tätig. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

3. Der Verein versteht sich als Vertretung derer, die die Finanzmittel für exemplarische und prozessuale Maßnahmen aufbringen. Er strebt weitestgehende Öffentlichkeit und Transparenz an.

3. Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen, die die Arbeit des Vereins aktiv unterstützen wollen, können Mitglied des Vereins werden. Mitglieder müssen bereit und in der Lage sein, sich nach Kräften an den für Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltungsaufwand erforderlichen Maßnahmen oder Kosten zu beteiligen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

2. Jedes Mitglied muss dem Verein mit Beginn seiner Mitgliedschaft, innerhalb von 6 Wochen, eine Einlage von 1500 € zur Verfügung stellen.

Tritt ein Mitglied aus, so kann es 12 Monate nach Ende der Mitgliedschaft die Herausgabe der Einlage verlangen.

Die Mitgliederversammlung kann die Herausgabe der Einlage ganz oder anteilig verweigern, wenn die betreffende Einlage zur Absicherung einer Maßnahme belastet ist. Hat ein Mitglied die Einlage nicht vollständig zur Verfügung gestellt oder die Herausgabe beantragt, erlischt die Mitgliedschaft nach 6 Monaten.

3. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Neuaufnahme von Mitgliedern bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Zustimmung erfolgt bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Zustimmung kann schriftlich erfolgen, wenn auf absehbare Zeit keine Mitgliederversammlung stattfindet. Widerspricht ein Mitglied im schriftlichen Verfahren einer Neuaufnahme, so gilt der Antrag bis zur Erörterung auf einer Mitgliederversammlung als nicht beschieden.

4. Ein Mitglied kann einer anderen Person die Mitgliedschaft, wie unter Punkt 3 beschrieben, übertragen, wenn die Einlage gleichzeitig bestehen bleibt.

4. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wählt den Vorstand, legt die Grundsätze der Arbeit des Vereins fest und entscheidet, welche Maßnahmen aus den Mitteln des Vereins gefördert werden. Der Jahresabschluss und die Finanzplanung sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen.

2. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind.

3. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung schriftlich einladen. Die Beschlussfähigkeit ist dann durch die ordnungsgemäße Einladung erreicht. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Aus unabweisbar aktuellen Anlässen kann der Vorstand mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen. Sie kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder Beschlüsse fassen, jedoch nur Fragen befassen, die Anlass für die verkürzte Ladungsfrist waren. Erscheinen weniger als 2/3 der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ohne sich schriftlich entschuldigt zu haben, müssen die Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung allen Mitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden. In diesem Falle werden sie erst dann rechtsgültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich zugestimmt hat.

5. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung außerdem binnen sechs Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich begehren. Darüber hinaus muss der Vorstand der Mitgliederversammlung den aktuellen Mitglieder-, Finanz- und Planungsstand vorlegen, wenn dies von mindestens 2 Mitgliedern spätestens eine Woche vor einer stattfindenden Mitgliederversammlung schriftlich verlangt wird.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Natürliche Personen, die ein Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten, müssen durch eine rechtsverbindliche Vollmacht ausgewiesen werden. Die Vollmacht kann für eine Sitzung oder bis auf Widerruf erteilt werden und ist im Protokoll zu vermerken. Die Vollmacht kann mit einer Stimmbotschaft verbunden sein.

7. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Öffentlichkeit oder Rederecht für Nichtmitglieder kann durch Mitgliederbeschluss aufgehoben werden.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

5. Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. §26 BGB. Er führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen und Festlegungen der Mitgliederversammlung, stellt Finanzpläne auf, prüft Anträge und schließt Verträge ab. Die Vertretung des Vereins muss durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich geschehen.

2. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre persönlich gewählt werden. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

6. Grundsätze der Finanzierung

1. Zur Absicherung von Verträgen können die von den Mitgliedern eingebrachten Einlagen und zweckgebundene Darlehen von Dritten eingesetzt werden. Die Belastung von Einlagen und zweckgebundenen Darlehen muss ausgewiesen werden. Belastete oder zweckgebundene Teile des Vereinsvermögens, von Einlagen, von Spenden oder von zweckgebundenen Darlehen dürfen nicht für eine weitere Maßnahme eingesetzt werden.

2. Der Vorstand darf Verbindlichkeiten nur eingehen, wenn diese von einer Mitgliederversammlung beschlossen sind. Verpflichtungen müssen eine absolute Obergrenze ausweisen.

3. Mittel zu Deckung von Kosten für Verwaltung und Organisation sind von den Mitgliedern aufzubringen und dürfen nicht dem Vereinsvermögen entnommen werden.

4. Näheres kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

7. Satzungsänderungen, Auflösung

1. Satzungsänderungen können von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder, die anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind, beschlossen werden, wenn die Anträge zur Änderung der Satzung den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeschickt worden sind.

2. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn die Abwicklung aller Verbindlichkeiten, die der Verein zur Förderung von Maßnahmen eingegangen ist, rechtsverbindlich geregelt ist. Die Abwicklung kann einer juristischen oder natürlichen Person übertragen werden, wenn diese bereit und in der Lage ist, als Rechtsnachfolgerin in alle Verbindlichkeiten einzutreten, die der Verein eingegangen ist. Der Rechtsnachfolgerin ist das für die Abwicklung der Verbindlichkeiten erforderliche Vermögen einschließlich Darlehen und Absicherungserklärungen zu übergeben.

3. Über die Auflösung des Vereins entscheiden die Mitglieder in einer Urabstimmung. Diese muss von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Sie ist schriftlich durchzuführen. Der Verein muss aufgelöst werden, wenn 3/4 aller Mitglieder dies in der Urabstimmung verlangen.

4. Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung an den Verein „aufpASSEn e.V.“ in Wolfenbüttel, soweit es nicht zur Abwicklung von eingegangenen Verbindlichkeiten und zur Rückzahlung von nicht belasteten Einlagen und Darlehen an einen Rechtsnachfolger übergeben werden muss.

ASSE-II-Rechtshilfefonds (e.V.) in Gründung

Gründungsversammlung, Wolfenbüttel, 10. Februar 2007

Gründungsmitglieder